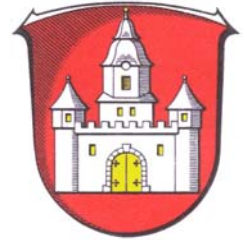


Hauptsatzung

der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis



in der Fassung der 3. Änderung

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Gemeindevertretung in Herleshausen am **18.07.2006**¹⁾ folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 - b) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 - c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - d) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 15.000 EUR
 - e) Veräußerung von Wohnbaugrundstücken, wenn für das jeweilige Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen und der Verkaufspreis durch einen Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung festgelegt ist.
 - f) Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag im Einzelfall von 15.000 EUR
 - g) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins) im Einzelfall von 15.000 EUR
(Höhe des jährlich. Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages)
 - h) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag im Einzelfall von 15.000 EUR
 - i) Verpachtung und Vermietung bis zu einem jährlichen Pacht- und Mietzins im Einzelfall von 15.000 EUR

¹⁾ 1. Änderung: 26.02.2008, 2. Änderung: 23.03.2010, 3. Änderung: 27.04.2011

- j) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieuren, sofern die in Auftrag zu gebenden Planungen haushaltsrechtlich abgesichert sind.
 - k) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen sofern die Maßnahmen haushaltsrechtlich abgesichert sind.
 - l) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 15.000 EUR (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 - m) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, und Ratenzahlung von Ansprüchen für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren und einem Höchstbetrag von 15.000 EUR
 - n) Entscheidungen über Erlass von Ansprüchen bis zu einem Höchstbetrag im Einzelfall von 5.000 EUR
 - o) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von höchstens 5.000 EUR
 - p) Förderung von privaten Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen im Ortskern Herleshausen bis zu einem Umfang von 30 %, sowie Durchführung von Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der bewilligten und zur Verfügung stehenden Sanierungsmittel. Die Gemeindevertretung erkennt zuvor den Bewilligungsbescheid für das jeweilige Programmjahr und die Verwendung der damit bewilligten Mittel an.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 – Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung wichtiger Beschlüsse den Haupt- und Finanzausschuss. Er besteht aus 7 (sieben) Mitgliedern. Die Beschlussfassung über bestimmte Arten von Angelegenheiten gemäß § 50 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 HGO wird nicht übertragen.

§ 3 – Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009²⁾ gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4 – Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird nach § 38 Abs. 2 HGO bei einer maßgeblichen Einwohnerzahl von 3.001 bis 5.000 auf **19**³⁾ (neunzehn) festgelegt.

²⁾ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 06.03.2008 von Haushaltsjahr 2008 in Haushaltsjahr 2009

³⁾ Zur Klarstellung geändert durch 2. Änderungssatzung vom 24.03.2010, maßgebliche Einwohnerzahl siehe § 148 HGO.

- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf **3 (drei)** festgelegt.

§ 5 – Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt **6 (sechs)**⁴⁾. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 – Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile **Herleshausen, Wommen, Nesselröden, Breitzbach, Unhausen, Holzhausen, Markershausen, Altefeld, Archfeld** und **Willershausen** werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt: **Der Ortsbezirk ...**
 - ... Herleshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Herleshausen.
 - ... Wommen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wommen.
 - ... Nesselröden umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nesselröden.
 - ... Breitzbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Breitzbach.
 - ... Unhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Unhausen.
 - ... Holzhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Holzhausen.
 - ... Markershausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Markershausen.
 - ... Altefeld umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Altefeld.
 - ... Archfeld umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Archfeld.
 - ... Willershausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Willershausen.
- (3) Der Ortsbeirat besteht in den Ortsbezirken⁵⁾ Herleshausen, Wommen, Nesselröden und Willershausen aus sieben Mitgliedern, in den übrigen Ortsteilen aus fünf Mitgliedern.

§ 7 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in **der Wochenzeitung „DER SÜDRINGGAU“** öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Wochenzeitung **„DER SÜDRINGGAU“** den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

⁴⁾ Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 28.04.2011, vorher: sieben Beigeordnete.

⁵⁾ Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 24.03.2010, vorherige Regelung: He., Wo., Ne., Un., Al. und Wi. = 7 Mitglieder, Br., Ho., Ma. und Ar. = 5 Mitglieder.

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 (sieben) Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Herleshausen, Ortsteil Herleshausen, Bahnhofstraße 15, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 – Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterinnen oder *Gemeindevertreter* = Ehrengemeindevertreterin oder *Ehrengemeindevertreter*
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Mitglied des Ortsbeirates = Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = Eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-..."

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die sich um die kommunale Selbstverwaltung sowie um das demokratische, soziale und kulturelle Leben in der Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Ehrenmedaille der Gemeinde Herleshausen nach der von der Gemeindevertretung beschlossenen Ehrenordnung in der jeweils gültigen Fassung verliehen werden.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 – Wappen der Gemeinde

Die Gemeinde Herleshausen führt gemäß § 14 Abs. 1 HGO das vom Hessischen Minister des Innern am 05.06.1984 genehmigte Wappen. Die Beschreibung des Wappens lautet:

„Das Wappen der Gemeinde Herleshausen zeigt im roten Schild eine silberne, zu beiden Seiten in spitzbedachten silbernen Rundtürmen endende Zinnenmauer mit goldenem geschlossenem Tor, die von einem Turm mit doppelter welscher Haube überragt wird.“

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 13.06.2001 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

37293 Herleshausen, den 19. Juli 2006

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Herleshausen**

Az.: 020 - 04/01



Schmidt, Bürgermeister



Veröffentlichungshinweis:

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Herleshausen in der Wochenzeitung "DER SÜDRINGGAU" Nr. 31/2006, Erscheinungstag: 27.07.2006, veröffentlicht.

- 1. Änderung: Der Südringgau, Nr. 10/2008, Erscheinungstag: 06.03.2008
- 2. Änderung: Der Südringgau, Nr. 13/2010, Erscheinungstag: 01.04.2010
- 3. Änderung: Der Südringgau, Nr. 18/2011, Erscheinungstag: 05.05.2011